

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jülich vom 14.08.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) hat der Rat der Stadt Jülich in der Sitzung am 07.08.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Jülich Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt Jülich aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,

- c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
- 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 - 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nichtbeitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
 - (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbstständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Jülich den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbare Breiten			
bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonst. Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichti- gen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	---	---	50 v.H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	---	---	30 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	---	---	10 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	---	---	40 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
6. Selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung einschl. Parkflächen, Beleuchtung u. Oberflächen- entwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
- (a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - (b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
 - (c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 - (d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 - (e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 - (f) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 - (g) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Beitragsmaßstab

- A (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- 1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - 2) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegenden vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- C Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffer 1 bis 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte zu erhöhen.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitraum des Zugehens der Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,

7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

Gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7

Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jülich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.07.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Baiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jülich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 14.08.1985

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

gez. Schmidt

Bescheinigung

Die vorstehende Satzung wurde am 24.08.1985 in der Jülich Volkszeitung sowie den Jülicher Nachrichten veröffentlicht.

Jülich, den 03.01.1986

Stadt Jülich
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

gez. Heinen
Stadtamtman

Anlage**Zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Jülich vom 14.08.1985**

Für die Straßen und Plätze der Stadt Jülich werden nachstehend die Straßenarten gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Jülich wie folgt festgelegt:

- 1 = Anliegerstraßen
- 2 = Haupterschließungsstraßen
- 3 = Hauptverkehrsstraßen
- 4 = Hauptgeschäftsstraßen
- 5 = Fußgängergeschäftsstraßen
- 6 = selbstständige Gehwege
- 7 = verkehrsberuhigte Straßen

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Innenstadt		
Aachener Landstraße	3	3
Aachener Straße (Probps-Bechte-Platz – Ellbachstr.)	3	2
Aachener Straße (Rest ab Ellbachstraße)	2	2
Adolf-Fischer-Straße	2	2
Aldenhovener Straße	1	1
Altdorfer Straße	1	1
Alte Dürener Straße (Dürener Str. – Rudolf-Diesel-Str.)	2	2
Alte Dürener Straße (Rest)	1	2
Am Aachener Tor	1	1
Am Brückenkopf	1	1
Am Mühlenteich	1	-
Am Schützenhof	1	1
Amselweg	1	1
Am Wallgraben	1	1
Am Wehr	1	1
An den Aspen	1	-
An dem Pütz	1	-
An der Lünette	2	1
An der Promenade	1	1
An der Vogelstange	2	2
Antoniusstraße	1	1
Artilleriestraße	2	2
Bahnhofstraße (L 253)	3	3
Bahnhofstraße (Rest)	2	2
Baierstraße (Kölnstraße – Kapuzinerstraße)	4	4
Baierstraße (Kapuzinerstraße – Schloßstrasse)	1	1

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Barbarastraße	1	1
Bastionsstraße	1	1
Bauhofstraße	2	2
Bergische Straße	1	1
Berliner Straße	2	2
Bertastraße	1	-
Bocksgasse	2	2
Bongardstraße (Bauhofstraße/Am Aachener Tor – Friedrich-Ebert-Straße)	2	2
Bongardstraße (Große Rurstraße – Bauhofstraße/ Am Aachener Tor)	4	4
Borsigstraße	1	-
Breslauer Straße (Teilstück in südlicher Richtung am Parkplatz vorbei – Kurfürstenstraße)	1	1
Breslauer Straße und Verlängerung bis zur Münchener Straße (ausgenommen Teilstück unter 1)	2	2
Brockmüllerstraße	2	2
Brunnenstraße	3	3
Buchenweg	1	-
Christinastraße	1	1
Drosselweg	1	1
Dr.-Weyer-Straße (Bahnhofstraße – Wilhelmstraße)	1	1
Dr. Weyer-Straße (Wilhelmstraße – Römerstraße)	2	1
Dürener Straße	3	3
Düsseldorfer Straße (Marktplatz – Bocksgasse/Schloßstrasse)	4	3
Düsseldorfer Straße (Rest)	5	3
Eichenweg	1	-
Einsteinstraße	1	1
Eleonorenstraße	2	2
Elisabethstraße	2	2
Eilbachstraße (Stichweg und Plätze)	1	2
Eilbachstraße (Rest)	3	2
Eschwenweg	1	-
Euskirchener Straße	7	-
Finkenweg	1	-
Fliederweg	1	1
Frankenstraße	1	1
Franziskusstraße	1	1
Freiherr-vom-Stein-Platz	1	1
Friedrich-Ebert-Straße	2	1

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Gartenstraße	1	1
Geldener Straße	1	-
Gerberstraße	1	1
Gereonstraße	1	-
Ginsterweg	1	1
Große Rurstraße	3	3
Grünstraße	2	2
Gutenbergstraße	1	1
Haubourdinstraße	2	2
Heckfeldstraße	1	1
Heimbacher Straße	1	1
Heinrich-Hertz-Straße	1	1
Heinsberger Straße	1	1
Herzogin-Jakobe-Straße	1	1
Herzog-Wilhelm-Allee	1	1
Holunderweg	1	1
Im Brückenkopf	1	-
Im Rurhof	1	1
Im Rurwinkel	1	1
Jan-von-Werth-Straße	2	2
Kapuzinerstraße (Baierstraße – Schloßstrasse)	1	1
Kapuzinerstraße (Düsseldorfer Straße – Baierstraße)	4	4
Karl-Theodor-Straße	1	1
Kartäuserstraße (Große Rurstr. – An der Promenade)	2	1
Kartäuserstraße (An der Promenade – Adolf-Fischer-Straße)	1	1
Keltenstraße	1	-
Kirchberger Straße	3	3
Kirchplatz	1	6
Kleine Rurstraße	4	4
Klevische Straße	1	1
Kölnstraße	4	4
Königsberger Straße	2	1
Kommstraße	1	1
Kopernikusstraße	1	1
Kuhlstraße	1	1
Kurfürstenstraße (Abzweigung Römerstraße – Münchener Straße)	2	2
Kurfürstenstraße (Kölnstr. – Abzweigung Römerstr.)	4	4
Lindenstraße	1	1
Linnicher Straße	3	3
Linzenicher Straße (Kirchberger Str. – Münchener Str.)	2	1

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Linzenicher Straße (Rest)	1	1
Lohfeldstraße	2	2
Lorsbecker Straße	2	2
Märkische Straße	1	1
Mannheimer Straße	1	1
Marconistraße	1	1
Margaretenstraße	2	2
Maria-Juchacz-Weg	1	-
Mariengartenstraße	1	1
Marienhof	1	1
Marktplatz	4	4
Marktstraße	4	3
Max-Planck-Straße	1	1
Meisenweg	1	1
Merkatorstraße	1	1
Merscher Höhe	3	3
Meyburginsel	1	-
Monschauer Straße	1	1
Mühlenstraße	1	1
Münchener Straße	2	2
Münstereifeler Straße	1	1
Neuburger Straße	7	-
Neusser Straße	3	3
Nideggener Straße	1	1
Nikolaus-Otto-Straße	1	-
Nordstraße	2	2
Oststraße (im Bereich Ostring)	3	3
Oststraße (Rest)	1	3
Pappelweg	1	1
Pasqualinistraße	1	1
Peter-Linnartz-Straße	1	-
Petternicher Straße	2	2
Pfälzische Straße	7	-
Philipp-Reiss-Straße	1	-
Poststraße	4	4
Promenadenstraße	1	1
Probst-Bechte-Platz	3	3/2
Raderstraße	4	2
Ravensberger Straße	1	1
Robert-Koch-Straße	1	1
Rochusstraße	2	2
Römerstraße	3	3

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Röntgenstraße	1	1
Rotdornweg	1	1
Rudolf-Diesel-Straße	1	-
Rurpforte	1	1
Schirmerstraße	2	2
Schlehdornweg	1	1
Schlesische Straße	1	1
Schloßstrasse	2	2
Schützenstraße	2	2
Schweizer Straße	1	-
Sebastianusstraße	1	1
Siemensstraße	1	-
Starenweg	1	1
Stetternicherr Straße	1	-
Stiftsherrenstraße	4	4
Stolper Weg	1	1
Sudetenstraße	1	1
Theodor-Körner-Straße	1	1
Tilgenkampstraße	1	-
Trierer Straße	7	-
Turmstraße	2	2
Ulmenweg	1	-
Victor-Gollancz-Straße	1	1
Vogelsangstraße	1	-
Von-Reuschenberg-Straße	1	1
Waldstraße	1	2
Weißdornweg	1	1
Wiesenstraße	3	-
Wilhelmstraße	2	2
Wilhelm-Vogt-Straße	1	1
Xantener Straße	1	-
Zeisigweg	1	1
Zülpicher Straße	1	1
Stadtteil Altenburg		
Am Hahnsberg	1	-
Dohrer Weg	1	-
Van-Gils-Straße	2	2

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Stadtteil Barmen		
An der Bahn	1	1
Auenweg	2	2
Auf dem Berg	1	1
Erlenweg	1	1
Gansweid	2	2
Herrenstraße	3	3
Järgergasse	1	1
Kirchfeldschen	1	1
Kirchengracht	2	1
Kirchstraße	3	3
Lankenstraße (Steinstraße – Tuchbleiche)	2	2
Lankenstraße (Herrenstraße – Steinstraße)	3	3
Lindenplatz (westlich Bahn)	3	3
Lindenplatz (Reststück)	1	1
Overbacher Weg	1	1
Parkweg	1	-
Pfarrer-Außem-Straße	1	1
Sandgracht	1	-
Seestraße	2	2
Steineweier	1	1
Steinstraße	3	3
Steinweg (bis Einmündung Taubengracht)	1	1
Steinweg (Lankenstr. – Einmündung Taubengracht)	2	2
Südweg	1	1
Taubengracht	1	-
Tuchbleiche	1	-
Vogelsruth	1	1
Weidenweg	1	1
Stadtteil Bourheim		
Adenauerstraße	3	3
Akazienstraße	2	2
Am Ehrenmal	1	1
Am Schloß	1	-
Am Weihberg	1	1
An der Maar	2	2
Anneberg	2	2
Im Hang	1	-
Königshäuschen	3	-
Linzenicher Weg	1	2
Pützberg	2	2
Rosenstraße	1	1
St.Mauri-Straße	1	1
Staudenweg	1	1
Zur Burg	1	-
Zur Fuchskaul	1	1

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Stadtteil Broich		
Apfelblütenweg	1	-
Alte Dorfstraße	2	2
Am Feldrain	1	-
Am Friedhof	1	-
Broichstraße	2	2
Goffinestraße	1	-
Im Bongert	1	-
In der Wiese	1	-
Kapellenstraße	1	-
Lindenend	1	-
Merscher Gracht	1	-
Mühlenend	1	-
Pfarrer-Floß-Straße	1	1
Reiderstraße	2	2
Ritter-Mulart-Straße	1	-
Rurwiesenstraße	2	-
Schwedenschanze	1	-
Zur Schloßmauer	1	1
Stadtteil Daubenrath		
Am Heiligenhäuschen	1	1
Kasterstraße	2	1
Rottfeldstraße	1	-
Selgersdorfer Straße	2	1
Stadtteil Gүsten		
Abteistraße	1	1
Am Amtsmannshof	1	1
An der Burgweise	1	-
Buschfeld	1	1
Im Kirchfeld	1	-
Johannesstraße	2	2
Johannesplatz	2	2
Justinastraße	1	1
Rödinger Straße	3	-
Sandweg	1	-
Serrester Kirchweg	2	2
Welldorfer Straße	3	3
Wolfsgasse	1	1
Stadtteil Kirchberg		
Am Schrickenhof	1	1
Am Weiher	1	-
Am Wiesenhang	1	1
An der Rur	1	-
Bergstraße	1	1

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Birkenweg	1	-
Donatusweg	2	2
Fronhofstraße	1	1
Gartenweg	1	-
Im Knüppelchen	1	1
Im Reinfeld	1	-
Kastanienbusch	1	1
Kastanienstraße	1	1
Krokusweg	1	1
Lohrberweg	1	-
Martinusweg	1	1
Mühlendriesch	1	1
Niederfeld	1	1
Pastoratsberg	1	1
Rurfeld	1	-
Schindberg	1	1
Schophovener Straße	3	-
Teichstraße	3	3
Uferstraße	1	1
Wasserhof	1	1
Wymarstraße	3	3
Zur Inde	2	2
Zur Rur	2	2
Stadtteil Koslar		
Adelgundisstraße	1	1
Ahornweg	1	-
Am Goldacker	1	1
Am Peusch	1	1
Am Rurdamm	1	-
Am Sportplatz	1	-
Am Waldeck	2	-
An der alten Schule	1	-
Bodengasse	1	1
Bornstraße	2	1
Cäcilienstraße	1	1
Crombachstraße	2	2
Drieschstraße	1	1
Fasanenweg	1	1
Fichtenweg	1	1
Friedensstraße	1	1
Friedhofstraße	1	1
Fuchsweg	1	1
Gerhard-Lisken-Weg	1	-
Goethestraße	1	-
Goswin-de-Nickel-Straße	1	-
Hasenfelder Straße	3	3

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Hasenpfad	1	-
Im Trift	1	1
Im Wiesengrund	1	1
Jägerstraße	2	2
Josefstraße	1	1
Kampstraße	2	2
Kreisbahnstraße	3	3
Laachweg	1	1
Leisartstraße	3	3
Lobsgasse	1	1
Mühlengasse	1	1
Ostring	2	2
Rathausstraße	2	2
Rehweg	1	1
Rottstraße	1	1
Rurauenstraße	2	-
Steffensrott	1	-
Theodor-Heuss-Straße	3	3
Wehrhahnstraße	2	2
Wolfsgracht	1	1
Zur Mühle	1	1
Stadtteil Mersch		
Agathenstraße	2	2
Alte Müntzer Straße	1	-
Alte Reichsstraße	3	3
Am Driesch	1	1
Am Nösserkamp	1	-
Bothenhof	1	-
Ditgesgasse	1	1
Grünes Pfädchen	1	-
Hahnengasse	1	1
Im Hörnchen	1	1
Maarplatz	2	2
Molkereigasse	1	1
Müntzer Gäßchen	1	-
Müntzer Straße (Alte Reichsstraße – Maarplatz)	2	2
Müntzer Straße (Rest)	1	1
Patternern Gasse	3	3
Pfaffenpfad	1	-
Schwarzer Weg	1	-
Tetzer Weg	1	-
Vogelbaumweg	1	-
Zum Jagdfeld	1	1
Zur Brauerei	1	1

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Stadtteil Merzenhausen		
An der Heide	1	-
Brühlsweg	1	1
Heckwenweg	1	-
Kirchweg	2	-
Lahnweg	1	1
Lambertusstraße	1	-
Maulweg	3	-
Prämienstraße	3	3
Steigergasse	1	-
Stadtteil Lich-Steinstraß		
Andreasstraße	2	-
Baumweg	1	-
Forststraße	1	-
Gaudenz-Breuer-Straße	1	-
Gewährhau	1	-
Kleinfledchen	1	-
Licher Allee	2	-
Maiglöckchenweg	1	-
Matthiasplatz	4	-
Pfaffenlicher Weg	1	-
Pfarrer-Engels-Straße	1	-
Steinstraßer Allee	2	-
Winterbachstraße	1	-
Stadtteil Pattern		
Buschend	1	1
Buschweg	1	-
Depelsend	1	1
Ditgesend	1	1
Fuhrstraße	1	1
Klosenkampstraße	1	-
Kreuzstraße	3	3
Mösgesweg	1	-
Serrester Weg	1	-
Sevenicher Weg	1	-
Viehstraße	3	3
Stadtteil Selgersdorf		
Altenburger Straße	3	2
Am Lampeschhof	1	-
Daubenrather Kirchweg	1	1
Eisenkamp	1	1
Hambacher Straße	3	2
Im Dohrfeld	1	-
Josef-Wimmer-Straße	1	2

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Katharinenweg	1	1
Matronenweg	1	-
Peter-Vasen-Straße	1	1
Schneppruthweg	1	1
Stephanusweg	1	-
Stadtteil Serrest		
Oligsweg	1	1
Spieler Weg	3	3
Weiberstraße	1	1
Stadtteil Stetternich		
Am Forst	1	1
Am Hierespfadchen	1	-
Am Steinacker	1	-
Auf der Klause	1	-
Bachfeldstraße (Wolfshovener Str. – Wendelinusstr.)	2	-
Bachfeldstraße (Rest)	1	-
Nurgstraße	1	-
Geschwister-Scholl-Straße	1	2
Grüner Weg	2	2
Heilig-Geist-Gasse	1	1
Im Rott	1	1
Kölner Landstraße	3	3
Kosakkengasse	1	-
Krichelberg	1	1
Lise-Meitner-Straße	1	1
Martinusplatz	1	1
Martinusstraße	1	1
Mühlenweg	1	1
Otto-Hahn-Straße	1	1
Talstraße	1	1
Welldorfer Weg	3	-
Wendelinusstraße	2	2
Wolfshovener Gasse	1	1
Wolfshovener Straße	2	2
Zuweg zum Sportplatz	1	-
Stadtteil Welldorf		
An der Landwehr	1	-
Auf dem Büchel	1	1
Auf der Heide	1	-
Bahngasse	1	-
Fuchsend	3	3
Güstener Straße	3	3
Hubertusstraße	1	-
Huthmacherstraße	3	3

Straßenname	Straßenart gem. § 3 Abs. 3 u. 4	Bewertung im bisherigen Straßenverzeichnis
Jülicher Straße	2	3
Kasparsweg	2	1
Kreuzplatz	3	3
Merscher Weg	1	-
Pfarrer-Vossen-Platz	1	1
Romleweierweg	1	-
Schmiedstraße	3	3
Schulstraße	2	-
Serrester Straße	3	3
Stegerstraße	3	3
Windmühlenstraße	1	-
Zum Rosental	2	-